POWER
HOUSE
NORD

SATZUNG UND BEITRAGSORDNUNG

Herbst 2026

SATZUNG VON POWER-HOUSE NORD E.V.

Fassung vom 02.10.2026

Präambel

Zur Gründung von Powerhouse Nord hat sich eine überparteiliche Allianz von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammengefunden. Sie hat ihre Wurzeln in der Region zwischen Ems und Elbe (Kernregion).

Anlass der Gründung von Powerhouse Nord sind einerseits die besonderen Herausforderungen, die sich für die gesamte Gesellschaft aus den erforderlichen und gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Klimaschutz ergeben. Dabei bietet die Region zwischen Ems und Elbe in der Summe deutschlandweit die besten Voraussetzungen, um Energiewende und Transformation erfolgreich und frühzeitig zu meistern. Andererseits wird diese Region und ihre Bedeutung für Deutschland und Europa außerhalb Niedersachsens nicht angemessen wahrgenommen. Diesen Umstand will Powerhouse Nord ändern.

Powerhouse Nord versteht sich als konstruktiven Beitrag einer nationalen Debatte. Der Verein verfolgt keinen Kurs der Abgrenzung gegenüber anderen Regionen und Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend ist eine Ausdehnung der Ziele auf Regionen außerhalb der Kernregion möglich, wenn sich die Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

Powerhouse Nord legt großen Wert auf Überparteilichkeit und Unabhängigkeit. Eine Vereinnahmung durch einzelne Parteien, politische Akteure, Regierungen, Parlamente oder gewählte Organe der kommunalen Selbstverwaltung wird Powerhouse Nord nicht zulassen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Powerhouse Nord“.
(2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es,

1. die Kernregion, ihre Wirtschaftskraft, ihre politische Relevanz, ihre Attraktivität für Fachkräfte, ihre wissenschaftliche Exzellenz und ihre Lebensqualität zu fördern,
2. Powerhouse Nord als Dachmarke für die Kernregion zu etablieren und zu einem positiven und optimistischen Regionalgefühl beizutragen.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erfüllt werden:

1. die Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Institutionen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene,
2. öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wie z. B. Pressekonferenzen, Medieninformationen, Social-Media-Präsenzen, Veranstaltungen und Kongresse,
3. Dialoge und Veranstaltungen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene,
4. die Organisation von Wissenstransfer,
5. die enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit bestehenden Energie-Netzwerken in der Kernregion,
6. die Unterstützung von Mitgliedern und Unterstützern des Vereins sowie durch
7. weitere Initiativen und Aktionen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Vereins nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglieder des Vereins können Unternehmer sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
(2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Erklärung in Textform, Mitglied werden zu wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Lenkungskreis. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Tod des Mitglieds oder Ausschluss des Mitglieds.
(2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss

entscheidet auf Antrag des Lenkungskreises die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter. Der Lenkungskreis hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Lenkungskreis unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Art und Höhe des Beitrages sowie die Modalitäten seiner Erhebung regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Lenkungskreis (§ 8) und
3. der geschäftsführende Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
   1. der Lenkungskreis dies beschließt,
   2. das Interesse des Vereins es erfordert oder
   3. die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gemäß § 37 BGB verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
   1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
   2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
   3. die Entlastung des Vorstands,
   4. Satzungsänderungen,
   5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   6. die Auflösung des Vereins sowie
   7. den Ausschluss eines Mitglieds.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Lenkungskreises. Hat der Lenkungskreis mehrere Vorsitzende gewählt, stimmen diese sich vor der jeweiligen Mitgliederversammlung dazu ab, wer den Vorsitz führt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Lenkungskreises beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail an die dem Verein letzte bekannte E-Mail-Adresse). Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitz in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber sind die anderen Mitglieder unverzüglich zu informieren. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann die oder der Vorsitzende bei der Einberufung vorsehen, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride

Versammlung). Der Vorsitz kann ferner rein virtuelle Versammlungen einberufen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist bei der Einberufung mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf Bevollmächtigte ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Sitzung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Textform erklärt wurde.

(7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitz die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zur ursprünglichen Sitzung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen geheim, soweit die in der Versammlung anwesenden Mitglieder nicht einstimmig eine offene Wahl beschließen.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Ist auch die neue Versammlung nicht beschlussfähig, gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Versammlung und der Protokollführung zu unterschreiben.

(11) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann die oder der Vorsitzende des Lenkungskreises in eiligen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (insbesondere per E-Mail) veranlassen, sofern kein Vereinsmitglied einem solchen Verfahren vor der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausdrücklich widerspricht. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Lenkungskreises. Der Beschluss kommt zustande, wenn die erforderliche Mehrheit aller Vereinsmitglieder innerhalb gesetzten Abstimmungsfrist in Textform (insbesondere per E-Mail) zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende des Lenkungskreises stellt das Beschlussergebnis fest und unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis.

§ 8 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis bestimmt im Rahmen der Zwecke des Vereins die grundsätzliche, strategische Ausrichtung sowie die Arbeitsprogramme und Resolutionen des Vereins und repräsentiert den Verein, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Gründungsmitglieder bilden bis zur Wahl eines neuen Lenkungskreises durch die Mitgliederversammlung den Lenkungskreis. Für die folgenden Amtszeiten werden die Mitglieder des Lenkungskreises durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Eine erneute und wiederholte Ernennung ist möglich. Mitglied des Lenkungskreises kann nur sein, wer

- als natürliche Person Mitglied des Vereins ist oder
- Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Lenkungskreises vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen.
(3) Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte bis zu drei Vorsitzende. Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus, kann der Lenkungskreis aus seiner Mitte eine Nachfolge wählen.
(4) Der Lenkungskreis legt Art und Anzahl seiner Sitzungen fest. Die Mitglieder des Lenkungskreises können sich in den Sitzungen durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen; diese Person ist stimmberechtigt. Der Name der vertretungsberechtigten Person ist der Geschäftsstelle des Vereins vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
(5) Beschlüsse, Wahlen und Entscheidungen des Lenkungskreises bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
(6) Der Lenkungskreis entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie über die Höhe der Vergütung. Die Vertretung des Vereins bei Abschluss, Änderung und Beendigung solcher Verträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Lenkungskreises.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden.
(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die oder der erste Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten.
Er bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.
(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
   1. die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungskreises,
   2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Lenkungskreises,
   3. die Vorlage der Jahresrechnung sowie
   4. die Erstellung des Haushaltsplans.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstands gelten im Übrigen die Regelungen für die Mitgliederversammlung (§ 7) entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand kann insbesondere Beschlüsse in hybriden oder virtuellen Sitzungen und im Umlaufverfahren fassen.
(6) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB muss die Tätigkeit als Vorstand nicht zwingend ehrenamtlich ausgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die vom geschäftsführenden Vorstand geleitet wird.
(2) Die Geschäftsstelle
   a) arbeitet dem Lenkungskreis und dem geschäftsführenden Vorstand zu,
   b) verwaltet das Mitgliederverzeichnis,
   c) setzt Veranstaltungen des Vereins nach den Vorgaben des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung um,
   d) ist zentraler Ansprechpartner für Mitglieder, Interessierte und Medien,
   e) hält den Kontakt zu den jeweiligen Kommunikations-Einrichtungen der Vereinsmitglieder und ist bei der Versorgung mit Werbemitteln von Powerhouse Nord behilflich,
   f) kooperiert mit bestehenden Netzwerken auf Arbeitsebene,
   g) koordiniert die Zusammenarbeit mit beauftragten Dienstleistern und
   h) betreut die Vereins-Homepage sowie die Social-Media-Aktivitäten von Powerhouse Nord.

(3) Der geschäftsführende Vorstand organisiert das Team der Geschäftsstelle, verantwortet das Budget und tritt gegenüber den Medien in Erscheinung. Er bereitet die Pressekonferenzen des Lenkungskreises vor.
(4) Die Geschäftsstelle kooperiert zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit den Mitgliedern und Unterstützern des Vereins.

§ 11 Name, Logo und Marke des Vereins

(1) Namens-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte des Vereins dürfen von allen Vereinsmitgliedern ohne Zahlung von Lizenzgebühren zur Förderung der Zwecke des Vereins genutzt werden. Diese Nutzungsrechte kann der geschäftsführende Vorstand auch solchen Unterstützern der Vereinsziele
einräumen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt und aufgefordert, ihre Aktivitäten, die im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen, mit dem Namen und dem Logo des Vereins zu kennzeichnen. Hierzu werden von der Geschäftsstelle geeignete Materialien und Vorlagen zur Verfügung gestellt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sie erstatten einen Prüfbericht, auf dessen Grundlage die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands entscheidet.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann auch in einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 5 oder im Umlaufverfahren nach § 7 Absatz 11 gefasst werden.
(2) Die Liquidation erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestimmt werden.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend

§ 14 Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen im Rahmen der Anmeldung des Vereins aus vereinsrechtlichen Gründen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

BEITRAGSORDNUNG VON POWERHOUSE NORD E.V.

Die Mitgliederversammlung von Powerhouse Nord e. V. hat in ihrer Sitzung am 07.04.2025 gemäß § 5 Satz 2 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Finanzierungsgrundsätze

(1) Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter auf.

(2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
Er beträgt pro Jahr

1.	für Einzelunternehmer und Unternehmen bis 10 Mitarbeitenden sowie Netzwerke und ehrenamtlich geführte gemeinnützige Vereine	300,00 EUR
2.	für Unternehmen zwischen 11 und 49 Mitarbeitenden	900,00 EUR
3.	für Unternehmen zwischen 50 und 99 Mitarbeitenden	1.800,00 EUR
4.	für Unternehmen zwischen 100 und 249 Mitarbeitenden sowie Kammern	3.500,00 EUR
5.	für Unternehmen zwischen 250 und 999 Mitarbeitenden	4.500,00 EUR
6.	für Unternehmen zwischen 1000 und 4999 Mitarbeitenden	10.000,00 EUR
7.	für Unternehmen zwischen 5000 und 10.000 Mitarbeitenden	15.000,00 EUR
8.	für Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeitenden	25.000,00 EUR
9.	für Landkreise und kreisfreie Städte sowie Verbände	3.500,00 EUR
10.	für Gemeinden und Samtgemeinden, Anstalten des öffentlichen Rechts (soweit sie in der vorherigen Aufzählung nicht genannt wurden) sowie öffentliche und private Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen	1.000,00 EUR

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende rechtliche Status der Mitglieder maßgebend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich selbst in die für sie zutreffende Kategorie einzustufen.

(2) Tritt ein neues Mitglied im Lauf eines Kalenderjahres in den Verein ein, so hat es in diesem Jahr für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu entrichten. Eine Ersetzung durch Sach- oder andere Leistungen ist nicht zulässig.

§ 3 Fälligkeit und Erstattung des Mitgliedsbeitrages

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu leisten.
(2) Tritt ein neues Mitglied im Lauf eines Kalenderjahres in den Verein ein, so setzt der Vorstand den fälligen Beitrag fest und setzt dem Mitglied eine Zahlungsfrist.
(3) Scheidet ein Vereinsmitglied nach § 4 der Vereinssatzung aus dem Verein aus, so findet keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr statt.

§ 4 Festsetzung und Anforderung der Beiträge

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, die nach dieser Beitragssatzung zu erbringenden Beiträge der Vereinsmitglieder festzusetzen und bei ihnen anzufordern. Er erteilt den Mitgliedern eine entsprechende Rechnung.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Lenkungskreises Beiträge aus wichtigem Grund im Einzelfall auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungsvergünstigungen besteht nicht.
(3) Leistet ein Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht spätestens bis zu dem in § 3 Absätze 1 und 2 genannten Datum, so tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. In diesem Fall ist das säumige Mitglied verpflichtet, zusätzlich zum Beitrag eine Verzugsgebühr an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Verzugsgebühr beträgt 8,33 EUR pro Säumnismonat.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung und -verwaltung erfolgt unter Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung.
Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erhoben, gespeichert und verarbeitet.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung kann diese Beitragsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 08.04.2025 in Kraft.
Oldenburg, 07.04.2025

Herausgeber:
Powerhouse Nord e.V.
Geschäftsstelle
Moslestraße 6
26122 Oldenburg

E-Mail: kontakt@powerhouse-nord.de
Internet: www.powerhouse-nord.de

Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg VR 202698

Vorsitzende:
Tanja-Vera Asmussen,
Prof. Dr. Ralph Bruder,
Stefan Dohler Geschäftsführender

Vorstand:
Jörg Buddenberg (Vorsitzender), Lara Brade

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE69 2805 0100 0096 0748 85